

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Wie funktioniert die Besteuerung von Personengesellschaften?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Personengesellschaften gelten als eine gute Möglichkeit, unternehmerische Aktivitäten mehrerer Personen zu bündeln. Wenn Sie z.B. in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) tätig werden wollen, sollten Sie bedenken, dass Sie ggf. mit Ihrem Privatvermögen haften müssen. Bei einer Kommanditgesellschaft (KG) kann zumindest ein Teil der Gesellschafter seine Haftung auf die Einlage begrenzen und bei der Mischform GmbH & Co. KG ist die Haftung auf das Vermögen der geschäftsführenden GmbH beschränkt.

Personengesellschaften zahlen selbst keine Einkommensteuer. Der steuerliche Gewinn der Gesellschaft wird vom Finanzamt festgestellt und den Gesellschaftern zugewiesen. Diese werden dann nach ihren persönlichen Verhältnissen besteuert. Nur für Zwecke der Gewerbe- und Umsatzsteuer ist die Personengesellschaft selbst steuerpflichtig.

Eine Besonderheit bei Personengesellschaften sind Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter. In diesen werden geschäftliche Beziehungen der einzelnen Gesellschafter zur Gesellschaft berücksichtigt und die Zahlungen hieraus gelten bei den Gesellschaftern als Gewinn aus der Gesellschaft.



Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** gibt Ihnen einen Überblick über die steuerliche Struktur von Personengesellschaften und über die Besteuerung der Gesellschafter. Bei individuellen Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie funktioniert die Besteuerung von Personengesellschaften?

Kennen Sie die Vor- und Nachteile bei Gesellschaft und Gesellschafter!

Besteuerung auf Ebene der Personengesellschaft (z.B. GbR, oHG, KG)

Gewerbsteuer

- Ausgangspunkt für die Besteuerung ist der **Gewerbeertrag**: im Regelfall der Steuerbilanzgewinn oder -verlust. Dieser wird ggf. um spezielle gewerbsteuerliche Hinzurechnungen erhöht (z.B. Finanzierungsaufwendungen) und um bestimmte Kürzungen vermindert (z.B. Gewinnanteile aus ausländischen Beteiligungen).
- Nach Anwendung der Steuermesszahl von 3,5 % ergibt sich der Gewerbesteuermessbetrag, der mit dem Hebesatz der Gemeinde (2020 im Bundesdurchschnitt 435 %) multipliziert wird.
- Die **Gewerbsteuerbelastung** beträgt im Endergebnis üblicherweise **zwischen 12 % und 17 %**.
- Eine **Verlustverrechnung** mit Gewinnen des laufenden Jahres ist unbeschränkt bis zu 1 Mio. € möglich, darüber hinaus nur i.H.v. 60 % des 1 Mio. € übersteigenden Gewinnbetrags (sog. Mindestbesteuerung). Eine Verlustverrechnung mit Gewinnen des Vorjahres ist nicht möglich.
- Rein **vermögensverwaltende** Personengesellschaften unterliegen nicht der Gewerbsteuer. Wenn Sie aber Anteile an einer GmbH & Co. KG halten, besteht schon durch diese Rechtsform Gewerbesteuerpflicht, unabhängig von der Tätigkeit der Gesellschaft.

Besteuerung auf Ebene des Gesellschafters

Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer

- Grundlage ist der **Steuerbilanzgewinn** unter Berücksichtigung außerbilanzieller Korrekturen (z.B. Hinzurechnung nichtabziehbarer Aufwendungen). Dieser wird auf die Gesellschafter aufgeteilt.
- Ist die Gesellschaft gewerblich tätig, **unterliegt der anteilige Gewinn beim Gesellschafter der individuellen Besteuerung** als Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit.
- Ist der Anteilseigner eine Privatperson, unterliegt der anteilige Gewinn bei ihm der Einkommensteuer. Ist der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft, unterliegt der Gewinn bei ihm der Körperschaftsteuer.
- Ist die Personengesellschaft rein **vermögensverwaltend**, erzielt der Gesellschafter - je nach Einkünften der Gesellschaft - Einkünfte aus Vermietung oder aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen oder Dividenden).



Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben

Wenn Sie entgeltliche Dienstleistungen an die Gesellschaft erbringen oder z.B. Zinsen für Gesellschafterdarlehen oder Mieteinnahmen aus der Überlassung von Wirtschaftsgütern an die Gesellschaft erhalten, können diese bei der Gesellschaft nicht als Aufwand geltend gemacht werden, sondern erhöhen Ihren Gewinnanteil aus derselben (Sonderbetriebseinnahmen).

Ihre mit den Leistungen an die Gesellschaft zusammenhängenden Aufwendungen (z.B. Refinanzierungszinsen) mindern als Sonderbetriebsausgaben Ihren Gewinnanteil.



Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer des Gesellschafters

Als natürliche Person und Gesellschafter einer Personengesellschaft können Sie die von dieser gezahlte Gewerbsteuer pauschal auf Ihre Einkommensteuerschuld anrechnen.

Seit 2020 beträgt die Ermäßigung bei der Einkommensteuer das Vierfache des Gewerbesteuermessbetrags. Die Ermäßigung darf aber nicht höher sein als die tatsächliche Gewerbsteuer.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Besteuerung
von Personengesellschaften können Sie
gerne einen Termin mit uns vereinbaren.